

04.03.25

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Vorläufige Haushaltsführung 2025**Mitteilung entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO über die
Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei
Kapitel 0903 Titel 683 01 - Energieforschung - in Höhe von bis zu
105.000 T Euro**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 4. März 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 6, § 21 HG 2024 teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO bei Kapitel 0903 Titel 683 01 - Energieforschung - eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 105.000 T Euro erteilt hat, davon fällig im Haushaltsjahr:

2026 bis zu 30.000 T Euro,
2027 bis zu 30.000 T Euro,
2028 bis zu 30.000 T Euro und
2029 bis zu 15.000 T Euro.

Die Verpflichtungsermächtigung ist notwendig, um einen Förderstopp bei Verbundprojekten der angewandten Projektförderung nichtnuklearer Energietechnologien im 8. Energieforschungsprogramm zu vermeiden und die vorliegenden bewilligungsreifen sowie zeitnah bewilligungsreif werdenden Maßnahmen vor Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu realisieren.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) ist aus zwingenden Gründen geboten. Verzögerte Projektbewilligungen hätten deutlich negative Auswirkungen für die Gesamtmaßnahme weit über den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hinaus. Neben dem möglichen Verlust von Wissensträgern und Know-How in einem zentralen Kernbereich der Forschungsförderung des Bundes würden die Gefährdung des Erreichens wichtiger Ziele in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht und letztlich auch das Scheitern von Vorhaben und Projekten drohen. Wichtige Investitionen würden verzögert und im Zusammenspiel mit anderen Projektteilnehmern wäre außerdem national wie international mit einem spürbaren Vertrauensverlust zu rechnen.

Die Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 aber auch die nächste, nach aktuellen Annahmen erst in der ersten Aprilhälfte des Jahres zu erwartende Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages können aus den zuvor genannten Gründen nicht abgewartet werden.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Erteilung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski